

**Merkblatt für deutsche Mehrstaater mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die neben der deutschen die Staatsangehörigkeit Dänemarks, Italiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens oder Spaniens besitzen**

Rechtsgrundlage:

Art. 6 des Übereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II. S. 1953, 1956).

1. Grundsatz

Der Mehrstaater hat Wehrdienst in der Bundeswehr zu leisten und erfüllt dadurch zugleich jede Wehrpflicht, der er bei einem der vorbezeichneten Staaten unterliegt.

2. Besonderheit

Einem Mehrstaater steht es bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres frei, einen Wehrdienst von mindestens 10monatiger Dauer in den Streitkräften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, abzuleisten. Dieses Wahlrecht kann nicht zugunsten eines Vertragsstaates ausgeübt werden, der keine Wehrpflicht kennt oder praktiziert.

Sollte er bis zu diesem Zeitpunkt wegen eines gesetzlichen Zurückstellungsgrundes den Wehrdienst nicht antreten können, kann er über das zuständige Kreiswehrrersatzamt beim Bundesministerium der Verteidigung eine Ausnahme von dieser Altersgrenze beantragen.

3. Jedem Mehrstaater wird empfohlen; beim Kreiswehrrersatzamt die näheren Einzelheiten des deutschen und des zwischenstaatlichen Rechts zu erfragen und sich bei der zuständigen Auslandsvertretung nach dem einschlägigen ausländischen Recht zu erkundigen.